

Nr. 7/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Geschäftsordnung für den Senat
Hochschule Magdeburg-Stendal

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion:

Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

08. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Geschäftsordnung für den Senat
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 17.02.2021

5

**Geschäftsordnung für den Senat
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 17.02.2021**

Auf Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S.334), hat der Senat der Hochschule folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder und Sitzungsteilnahme	5
§ 2 Einberufung	6
§ 3 Leitung der Sitzung, Beschluss-, Abstimmungs- und Wahlmodalitäten	6
§ 4 Sitzungsablauf	7
§ 5 Protokollführung	9
§ 6 Kommissionen	9
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

§ 1 Mitglieder und Sitzungsteilnahme

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Grundordnung der Hochschule Magdeburg Stendal.
- (2) Mitglieder, die dem Senat kraft Amtes angehören, werden bei Verhinderung durch ihre Vertretung in dem Amt, kraft dessen sie dem Senat angehören, vertreten.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Senats werden bei Verhinderung durch die gewählten stellvertretenden Mitglieder innerhalb der Mitgliedergruppen gemäß § 60 HSG LSA vertreten. Die Vertretung ist jeweils nur für die gesamte Dauer einer Sitzung möglich. Das stellvertretende Mitglied ergibt sich aus der zur Anwendung gekommenen Wahlform. Bei Mehrheitswahl ist es die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der als nächste aufgrund der Stimmenzahl einen Sitz erhalten hätte. Bei personalisierter Verhältniswahl gilt dasselbe, jedoch nur innerhalb eines Wahlvorschlages.
- (4) Mitglieder, die an einer Teilnahme der Sitzung gehindert sind, haben dies der oder dem mit der Geschäftsführung des Senats beauftragten Beschäftigten unverzüglich mitzuteilen. Um die Beschlussfähigkeit zu sichern, hat diese oder dieser Beschäftigte die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder, ungeachtet der in § 2 Absatz 2 genannten Ladungsfrist, zur Sitzung einzuladen und die Sitzungsunterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bestehen Zweifel, dass ein Mitglied aufgrund persönlicher Interessen im Hinblick auf die Beratung und Entscheidung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte befangen ist, so ist dies der Sitzungsleitung vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Senats über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Senats sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Sitzungstermine werden durch Senatsbeschluss für jedes Semester im Voraus festgelegt. Die Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit mindestens jeden zweiten Mittwoch im Monat stattfinden. Eine Sitzung sollte einschließlich Unterbrechung nicht länger als vier Stunden dauern und spätestens um 19:00 Uhr enden. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung verschoben. An jedem Standort der Hochschule soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (2) Die Einladung der Mitglieder des Senats erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Rektor oder die Rektorin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der zugehörigen Beschlussvorlagen spätestens sieben Kalendertage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin. Gleichzeitig sind die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen online hochschulöffentlich zur Verfügung zu stellen. Sitzungsunterlagen zu Tagesordnungspunkten, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden sollen, werden nur den Mitgliedern des Senats zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder aller Mitglieder einer Gruppe i.S.d. § 60 HSG LSA oder auf Verlangen des Rektors oder der Rektorin ist der Senat innerhalb einer Woche einzuberufen. In diesem Falle hat die elektronische Einladung spätestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (4) Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen der Senatsmitglieder, Dekane und Dekaninnen, die bei dem Rektor oder der Rektorin oder der oder dem mit der Geschäftsführung des Senats beauftragten Beschäftigten spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin angemeldet werden, sind auf der Tagesordnung zu berücksichtigen. Bei begründeter Dringlichkeit können Anträge, die bis zum 8. Kalendertag vor der Sitzung gestellt werden, in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die zugehörigen Beschlussvorlagen sind umgehend einzureichen, sodass ihre Zustellung an die Mitglieder des Senats mit der Einladung zur Sitzung erfolgen kann. Wird diese Frist nicht gewahrt, können eingehende Anträge und Beschlussvorlagen grundsätzlich nur als Tischvorlage behandelt werden, ohne dass der Senat darüber beschließen muss.
- (5) Beschlussvorlagen haben mindestens zu enthalten:
 1. Antragstellerin oder Antragsteller,
 2. Beschlusstext,
 3. Begründung für den empfohlenen Beschluss,
 4. ggf. Hinweis auf die Rechtsgrundlage.
- (6) In außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei Naturkatastrophen, Seuchen und anderen Fällen höherer Gewalt, in denen rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten die Durchführung einer ordentlichen Sitzung nicht zulassen, kann eine Sitzung auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei muss der Hochschulöffentlichkeit ermöglicht werden, dem öffentlichen Teil der Sitzung beizuwohnen. Wird zu Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat jedes Mitglied sicherzustellen, dass sich keine weitere Person im Raum aufhält.

§ 3 Leitung der Sitzung, Beschluss-, Abstimmungs- und Wahlmodalitäten

- (1) Die Rektorin oder der Rektor, vertretungsweise eine Prorektorin oder ein Prorektor, leitet die Sitzung des Senats. Im Verhinderungsfall aller bestimmt der Senat einen Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin.

- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im HSG LSA, insbesondere § 61 Absatz 3, werden Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ein Beschluss ist dann nicht zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfähigen Senats eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Abweichend hiervon muss auf Antrag eines Mitgliedes des Senats geheim abgestimmt werden. Wird die Sitzung gemäß § 2 Absatz 6 als Videokonferenz durchgeführt, können offene Abstimmungen auch mit geeigneten Mitteln des genutzten Videokonferenzsystems durchgeführt werden, geheime Abstimmungen sind innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Sitzung mittels geeigneter Software elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben kann, die Zuordnung zu der Statusgruppe gewährleistet ist und die Stimmen dem einzelnen Mitglied nicht zugeordnet werden können.
- (4) Abstimmungen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt und im Protokoll aufgeführt:
 1. Zustimmung,
 2. Ablehnung,
 3. Enthaltung.

Sie führen zu Beschlüssen mit entsprechenden Beschlussnummern. Diese werden wie folgt dargestellt: TT/MM/JJJJ – TOP Nr. ... - Beschlussnummer.

- (5) Beschlüsse des Senats werden mit der mündlichen Verkündung des Beschlussergebnisses durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter wirksam und gelten sofort. Im Fall von Umlaufbeschlüssen hat die Verkündung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Senatsvorsitzenden zu erfolgen.
- (6) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten einschließlich Berufsangelegenheiten.
- (7) Der Senat tagt hochschulöffentlich, soweit § 64 Absatz 2 HSG LSA nichts anderes verlangt.
- (8) Wahlen innerhalb des Senats werden schriftlich und geheim durchgeführt. Findet die Sitzung gemäß § 2 Absatz 6 in Form einer Videokonferenz statt, finden Absatz 3 Satz 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Auf der Grundlage eingebrachter Anträge und Beratungsgegenstände erstellt die oder der Vorsitzende des Senats die vorläufige Tagesordnung der Sitzung des Senats. Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden, haben Vorrang auf der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 1, Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Sitzung enthalten. Die endgültige Feststellung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn jeder Sitzung durch die Mitglieder des Senats.
- (2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter behandelt im ersten Tagesordnungspunkt folgende Punkte in aufgeführter Reihenfolge:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Bestellung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin auf Vorschlag der Sitzungsleitung,
 4. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
 5. Bericht des Rektorats,
 6. Bericht des Akademischen Senats sowie
 7. Feststellung der Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen, die sich auf die Geschäftsordnung beziehen oder Beschlussunfähigkeit des Gremiums geltend machen, werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Rednerinnen und Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, dürfen nicht zur Sache sprechen. Hierüber hat die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu wachen und gegebenenfalls der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.
- (4) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge von den Mitgliedern des Senats gestellt werden:
1. Schluss der Redeliste,
 2. Schluss der Debatte,
 3. Begrenzung der Redezeit,
 4. Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission,
 5. Vertagung der Behandlung eines Sachantrages oder eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung der Sitzung,
 7. befristete Unterbrechung der Sitzung,
 8. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 9. Rederecht für ein Nichtmitglied,
 10. Zulassung Sachverständiger zu einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.
- (5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung lässt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter je eine Wortmeldung dafür und dagegen zu und lässt über den Antrag abstimmen. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (6) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann Wortmeldungen mit dem Zuruf „direkte Erwiderung“ oder „Zusatzfrage“ sofort zulassen. Er oder sie kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Diskussionsbeiträge sollten auf drei Minuten begrenzt sein.
- (7) Der Hochschulöffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes Rederecht erteilt werden. Es kann nur einzelnen Personen zu einer Sache das Rederecht erteilt werden.

§ 5 Protokollführung

- (1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses hat mindestens zu enthalten:
 1. Ort, Zeit, Teilnehmende;
 2. Namen der Antragstellenden und Wortlaut ihrer Anträge sowie
 3. Abstimmungsergebnisse mit Anzahl der Stimmen für und gegen einen Antrag sowie der Enthaltungen.
- (2) Enthält das Protokoll Angaben zum Inhalt von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt, so müssen diese die gesamte Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt angemessen wiedergeben.
- (3) Erklärungen zu einem Beratungsgegenstand von Senatsmitgliedern oder Gästen mit Rederecht sind auf Wunsch in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Das unbestätigte Protokoll einer Sitzung wird nach Unterschrift durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter den Mitgliedern 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin zugestellt. Anträge auf inhaltliche Änderungen können der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilt werden. Ein gegebenenfalls überarbeiteter Protokollentwurf mit kenntlich gemachten Änderungen wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Senatssitzung zugestellt.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung abgestimmt. Ergänzungen oder Berichtigungen des Protokolls, die nicht allen Senatsmitgliedern schriftlich vorliegen, werden auf Wunsch verlesen. Protokollberichtigungen müssen durch die Mitglieder des Senats beschlossen werden und sind bei Bestätigung durch den Senat in das Protokoll zu übernehmen.
- (6) Das bestätigte Protokoll des öffentlichen Teils einer Senatssitzung ist in elektronischer Form innerhalb einer Woche hochschulweit zu veröffentlichen und zu archivieren. Der nicht öffentliche Teil des Protokolls steht in gleicher Form den Zugangsberechtigten zur Verfügung.

§ 6 Kommissionen

- (1) Der Senat kann gemäß § 6 Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal, Kommissionen bilden.

Hierzu gehören insbesondere folgende ständige Kommissionen:

1. die Kommission für Studium und Lehre,
 2. die Kommission für Forschung, Entwicklung und Transfer,
 3. die Kommission für Haushalt und Liegenschaften,
 4. die Kommission für Hochschulsteuerung und -marketing,
 5. die Kommission für internationale Angelegenheiten,
 6. die Kommission für IT- und Mediendienste,
 7. die Kommission für Weiterbildung
- (2) Kommissionen haben die Aufgabe den Senat bei Entscheidungen zu beraten, Empfehlungen auszusprechen und Beschlussvorlagen vorzubereiten. Den Kommissionen können widerruflich Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Übertragung ist zu befristen. Für die Sitzungsregularien der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

- (3) Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Vertretern und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppe im Senat in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt, längstens für die Dauer ihrer Amtszeit. Für die bestehende Amtszeit setzen sich die Kommissionen gemäß Absatz 1 aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 60 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HSG LSA im Verhältnis 4:1:1:1 zusammen. Zu Beginn einer jeden neuen Amtsperiode legt der Senat durch Beschluss die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 60 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HSG LSA in den einzelnen Kommissionen fest.
- (4) Jede im Senat vertretene Gruppe nach § 60 HSG LSA hat das Recht in den Kommissionen vertreten zu sein. Fachbereiche, die nicht durch ein gewähltes Mitglied in den Kommissionen vertreten sind, können ein beratendes Mitglied entsenden. Dieses ist vom jeweiligen Fachbereichsrat zu wählen und dem Senat bekannt zu geben.
- (5) Jede Kommission hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission für Studium und Lehre, die Kommission für Forschung, Entwicklung und Transfer sowie die Kommission für Hochschulsteuerung und -marketing werden jeweils durch eine Prorektorin oder einen Prorektor geleitet. Die Rektorin ist Vorsitzende oder der Rektor ist Vorsitzender der Kommission für Haushalt und Liegenschaften. Ihre ständige Vertreterin oder sein ständiger Vertreter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (6) Soweit der Vorsitz nicht anderweitig bestimmt ist, wird dieser durch die Mitglieder der Kommission gewählt. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gemäß Absatz 4 durch den Senat in die Kommission gewählt worden, besitzt diese oder dieser das Stimmrecht, andernfalls hat die oder der Vorsitzende nur beratende Stimme.

Kommissionen tagen hochschulöffentlich. Sie können beschließen, dass einzelne Sitzungen nichtöffentlich stattfinden oder einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Zu einzelnen Beschlussvorlagen können Sachverständige hinzugezogen werden.

- (7) Der Senat kann von den Kommissionen einen Bericht über den Stand der Kommissionsarbeit fordern.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.02.2021. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.07.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 23/2020 außer Kraft.

Die Rektorin

Antrag zur Beschlussfassung

Beschlussvorlage an den Akademischen Senat



1. Thema	
2. Antragsteller/-in	3. Standort
	<input type="radio"/> Magdeburg <input type="radio"/> Stendal
4. Beschlusstext	
5. Rechtsgrundlage der Beschlussvorlage	
6. Begründung für den empfohlenen Beschluss (max. 2.500 Zeichen)	

TEMPLATE

7. ggf. Hinweis auf die Beschlussvorlage/Anlagen

Ort, Datum

Unterschrift des Senatsmitglieds/der Dekane*in
Mitglied der Hochschulleitung

TEMPLATE